

Training in der Sporthalle Leuchterstraße

Es gilt die Coronaschutzverordnung NRW vom **11.01.2022** in der ab dem **16.01.2022** gültigen Fassung (**2G+-Regelung**).

Folgende Kriterien sind von den Übungsleiter*innen für eine verantwortungsvolle Ausübung eines Trainings zu beachten und im Rahmen der nachstehenden Vorgaben sicherzustellen:

1. Die Vorgaben des Landes NRW und der Stadt Köln sind zu beachten.
2. Zur Teilnahme am Training muss folgender Nachweis erbracht werden:
 - Immunisierungsnachweis
 - o Genesen: Erkrankung ist mindestens 28 Tage her und maximal 6 Monate (offizieller Nachweis)
 - o Geimpft: Zweite Impfung erfolgte mindestens vor 14 Tagen (offizieller Nachweis)

Die Daten werden lückenlos geprüft und dokumentiert sowie der Nachweis der Impfzertifikate stichprobenartig mittels der Cov Pass Check App geprüft.

Ausnahmen vom Immunisierungsnachweis:

- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren und Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahren
 - Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen:
 - o Antigen-Schnelltest max. 24h vor Spielbeginn oder
 - o PCR-Test max. 24h vor Spielbeginn
3. Zur Teilnahme am Training muss zusätzlich zum Immunisierungsnachweis ein negativer Testnachweis einer berechtigten Teststelle zu einem der folgenden Tests erbracht werden:
 - max. 24h zurückliegender Antigen-Schnelltest oder
 - max. 48h zurückliegender PCR-Test.

Folgende Personen sind von der Testpflicht ausgenommen:

- **Personen mit Auffrischungsimpfung (Als Auffrischungsimpfung gelten immer drei Impfungen - gilt auch für Geimpfte mit Johnson & Johnson)**
- **Personen mit zwei Impfungen, deren Zweitimpfung min. 14 Tage und max. 90 Tage zurückliegt.**
- **Genesene, deren Infektion min. 28 Tage und max. 90 Tage zurückliegt.**
- **Genesene (Nachweis über positiven PCR-Nachweis), die min. eine zusätzliche Impfung haben.**

4. Bei einschlägigen Krankheitssymptomen, wie Fieber und Husten, ist die Teilnahme ausgeschlossen.

5. Verhalten bei COVID-Infektionen unter den Teilnehmern bzw. in deren Umfeld:

- Sportler*Innen und Übungsleiter*Innen, welche in den vergangenen zwei Wochen direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten, sind dazu angehalten, dem Training 14 Tage fernzubleiben, oder einen negativen Coronatest vorzulegen.
- Sportler*Innen und Übungsleiter*Innen, welche nachweislich mit dem Corona-Virus infiziert sind, befolgen die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes. Die Abteilungsleitung informiert umgehend die Geschäftsführung (0221-638566). Diese nimmt Kontakt mit den örtlichen Gesundheitsbehörden auf. Der Trainingsbetriebs der Gruppe, in der die infizierte Person aktiv ist, wird sofort eingestellt. Alle Aktiven der Gruppe werden unverzüglich informiert – ohne den Namen der betroffenen Personen zu nennen – und aufgefordert, einen Corona-Test durchführen zu lassen. Die Teilnehmerlisten sind bereitzuhalten und auf Anforderung dem Gesundheitsamt zu übergeben.

Verhalten bei der Trainingsteilnahme:

6. Auf dem Schulgelände ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Die Maske darf nur während des Trainings abgelegt werden.
7. Die Sportler*innen sind gehalten, auch in den Umkleieräumen sowie beim Betreten und Verlassen auf den Mindestabstand von 1,5 m zu achten. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass beide Umkleieräume (max.4 Personen pro Umkleide) genutzt werden sollen. Tanzschuhe können auch in der Sporthalle angezogen werden.
8. Wenn die Sporthalle im Anschluss von einer weiteren Nutzungsgruppe belegt ist, muss die Halle 10 Minuten vor Ablauf der genehmigten Nutzungsdauer verlassen werden. Auch die Umkleiden und der Eingangsbereich sind zügig zu verlassen, um ein Zusammentreffen mit der nächsten Nutzergruppe zu verhindern.
9. Die Sportler*innen desinfizieren sich die Hände beim Betreten sowie beim Verlassen der Sportanlage. Hierzu wird vom Verein Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
10. Die allgemeinen Hygieneregeln (Handhygiene, Husten- und Niesetikette) müssen eingehalten werden.
11. Die Teilnahme aller Sportler*innen wird durch die Übungsleiter*innen dokumentiert. Es gelten die Regeln zur einfachen Rückverfolgbarkeit: Name, Adresse, Telefonnummer oder Emailadresse sowie Datum und Aufenthaltsdauer. Die Listen werden nach vier Wochen vollständig vernichtet.
12. Aus Eigen-/Vereinsbeständen eingesetzte Materialien (Musikanlage) sind nach der Nutzung zu reinigen. Hierfür sind die Übungsleiter*innen zuständig.
13. Zum regelmäßigen Lüften sind alle direkten Halleneingangstüren offen zu halten.
14. Die Toilettennutzung in der Sporthalle ist erlaubt. Es darf sich immer nur eine Person dort aufhalten.

15. Es dürfen nur selbst mitgebrachte Getränke während des Trainings zu sich genommen werden.